

SV „Germania“ Obrigheim e.V.

Geschäfts- und Wahlordnung

§ 1

Die Leitung des Sportvereins „Germania“ Obrigheim e.V. liegt in den Händen seiner in der Vereinssatzung näher bezeichneten Organe.

§ 2

Vertretungsbefugnis

Die Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis ergibt sich aus den Bestimmungen der Satzung, in denen die Aufgaben der einzelnen Organe beschrieben sind.

§ 3

Unterschriftsbefugnis im Zahlungsverkehr

Die Unterschriftsbefugnis im Zahlungsverkehr ist in der Kassenordnung festgelegt, ebenso die der Abteilungen.

§ 4

Aufgaben und Einberufung der Vereinsorgane und ihrer Mitglieder

Diese sind in der Satzung umfassend geregelt.

§ 5

Beschlussfähigkeit der Organe

Es sind beschlussfähig:

Die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, das Präsidium, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, der Vorstand, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, die Jugendversammlung, wenn mindestens 20 Jugendliche anwesend sind, die Abteilungsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 6

Öffentlichkeit

- a) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich,
- b) alle anderen Versammlungen und Sitzungen sind grundsätzlich nichtöffentlich. Mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Öffentlichkeit hergestellt werden.

§ 7

Versammlungsleitung

- a) Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter, nachfolgend Versammlungsleiter genannt, geleitet und geschlossen.
- b) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt.
- c) Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- d) Versammlungsteilnehmer und Gäste, die den Verlauf einer Versammlung stören, sich den Anordnungen des Versammlungsleiters widersetzen, andere Versammlungsteilnehmer persönlich beleidigen oder die Abwicklung der Tagesordnung unmöglich machen, können vom Versammlungsleiter ausgeschlossen werden. Bei Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet die Versammlung endgültig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- e) Ist die Ordnung nicht mehr aufrechtzuerhalten, so kann der Versammlungsleiter die Versammlung unterbrechen. Ist auch nach Wiedereröffnung eine geregelte Fortsetzung nicht möglich, so kann der Versammlungsleiter die Versammlung mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Versammlungsteilnehmer schließen.

§ 8

Worterteilung und Rednerfolge

- a) Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist bei Bedarf eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
- b) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste. Die Redezeit kann vom Versammlungsleiter begrenzt werden.
- c) Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte entschieden werden, die sie persönlich in materieller Hinsicht betreffen.
- d) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden.
- e) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außer der Reihe das Wort ergreifen.
- f) Die Redezeit kann durch Beschluss eingeschränkt werden.

§ 9

Wort zur Geschäftsordnung und zu Zwischenfragen

- a) Das Wort zur Geschäftsordnung oder sachlichen Berichtigung ist sofort zu erteilen, ebenfalls zu Zwischenfragen, wenn der Vortragende damit einverstanden ist.
- b) Zur Geschäftsordnung, zu einem Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Aussprache dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden. Ist der Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, erhalten nur noch die auf der Rednerliste aufgeführten Personen das Wort. Ist der Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, so können auch die auf der Rednerliste Vorgemerkten das Wort nicht mehr ergreifen.
- c) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.
- d) Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Versammlungsleiter zur Sache zu rufen. Verletzt ein Redner den demokratischen Anstand, so kann ihn der Versammlungsleiter zur Ordnung rufen oder ihm das Wort entziehen.
- e) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

§ 10

Anträge

Jedes stimmberechtigte Mitglied eines Organes kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Soweit keine Frist im Einzelfall bestimmt ist, sind solchen Anträge spätestens drei Tage vor der Sitzung beim Versammlungsleiter einzureichen und zu begründen. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern oder ergänzen sollen, sind jederzeit während der Debatte möglich. Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, wenn es nicht eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt.

§ 11

Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge können nur mit Unterstützung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen eingebracht werden.

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Vor den Abstimmungen ist jeweils ein Gegenredner zugelassen.

§ 12

Abstimmungen

- a) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
- b) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- c) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- d) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge kommen gesondert zur Abstimmung.
- e) Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird.
- f) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

- g) Bei Zweifel über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- h) Soweit die Satzung und diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 13

Wahlen

- 1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
- 2) Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss von mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, die sich auf einen Wahlleiter einigen.
- 3) Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Er muss die Wahlen durchführen,
 - b) er muss vor dem Wahlgang die zu wählenden Kandidaten mit dem vorgesehenen Aufgabengebiet vertraut machen. Dies gilt ganz allgemein, jedoch
 - c) bei der Wahl von Präsidiumsmitgliedern hat er zusätzlich dem Kandidaten und der Versammlung den Aufgabenbereich für das zu besetzende Amt vorzulesen und ihn zu fragen, ob er willens ist, in Kenntnis dieser Aufgaben und in Kenntnis der Verainsatzung das Amt im Falle einer Wahl anzunehmen.
 - d) Nach der Wahl des Präsidenten hat dieser das erste Vorschlagsrecht für die Wahl weiterer Präsidiumsmitglieder.
 - e) Der Wahlausschuss muss die abgegebenen Stimmen zählen und kontrollieren, das Ergebnis dem Versammlungsleiter bekanntgeben und seine Gültigkeit im Protokoll bestätigen.
 - f) Der Wahlleiter muss nach erfolgter Wahl den gewählten Kandidaten befragen, ob er die Wahl annimmt.
- 4) Abwesende können gewählt werden, wenn der Betreffende mit seiner Wahl schriftlich einverstanden ist.
- 5) Wahlen sind immer mit Stimmzetteln geheim durchzuführen, wenn sich mehr als ein Bewerber zur Wahl stellt.

§ 14

Hauptamtliche Mitarbeiter

Die hauptamtlichen Mitarbeiter stehen den Präsidiumsmitgliedern zur Erledigung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Diese Mitarbeiter sind jedoch nur an die Weisungen des Präsidenten oder seines Stellvertreters bzw. an die Weisungen des Präsidiumsmitgliedes, in dessen Geschäftsbereich die Tätigkeit des Hauptberuflichen fällt, sowie an die Weisungen des Geschäftsführers (leitenden Angestellten) gebunden.

Dem hauptamtlichen Geschäftsführer können Weisungen nur vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung von seinem bestellten Stellvertreter erteilt werden.

Der Geschäftskreis des leitenden Angestellten (Geschäftsführers) sollte in einem besonderen Geschäftsverteilungsplan festgelegt werden.